

Prüfungsschwerpunkte für das Abschlussjahr 2018 gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG

Die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) hat gemäß § 1 Abs. 2 RL-KG die jährlichen Prüfungsschwerpunkte für das Enforcement festzulegen und zu veröffentlichen. Dabei ist sie gehalten, die europäischen Prüfungsschwerpunkte der ESMA¹ umzusetzen, die sich in Punkt 1. und 3. wiederfinden (Art. 16 ESMA-VO); sie berücksichtigt auch Vorschläge der OePR. Diese Veröffentlichungen sind zusammen mit umfangreichen Informationen der FMA zum Enforcement unter www.fma.gv.at/querschnittsthemen/enforcement abzurufen.

Für Geschäftsjahre, die zum 31.12.2018 oder später enden, werden die folgenden Schwerpunkte festgelegt:

1. KONZERNABSCHLÜSSE NACH IFRS

1.1. Finanzinstrumente (IFRS 9)

IFRS 7 sieht umfangreiche Angaben bei der Erstanwendung von IFRS 9 vor; diese umfassen die Umklassifizierung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden sowie die Überleitung der bisherigen Wertberichtigung nach IAS 39 auf die Wertberichtigung nach IFRS 9.

In der Gesamtergebnisrechnung sind Zinserträge gemäß Effektivzinsmethode aus finanziellen Vermögenswerten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, sowie Wertminderungsaufwendungen gemäß IFRS 9 gesondert auszuweisen.

Hinsichtlich der Angaben zu Sicherungsbeziehungen ist zu beachten, dass die neuen Angaben gemäß IFRS 7 auch die Unternehmen betreffen, die Sicherungsbeziehungen weiterhin gemäß IAS 39 bilanzieren.

Für Kreditinstitute sind aussagekräftige und detaillierte Angaben zu Annahmen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen im Rahmen des Expected Credit Loss Models zu machen. Kreditinstitute mit wesentlichen wertberichtigten Vermögenswerten müssen die realistische und unvoreingenommene Schätzung der Cashflows aus diesen Vermögenswerten besonders beachten.

Unternehmen haben relevante, wesentliche und unternehmensspezifische Angaben zu machen.

1.2. Erlöse aus Kundenverträgen (IFRS 15)

Im Rahmen der erstmaligen Anwendung von IFRS 15 steht neben diversen Sonderthemen vor allem die Umsetzung des „5-Schritte-Modells“ im Mittelpunkt. Dabei hat der Anwender nun besonders auf die Identifizierung und Erfüllung abgrenzbarer Leistungsverpflichtungen zu achten.

Darüber hinaus müssen Unternehmen unter anderem aussagekräftige Angaben zur Erstanwendung sowie zu signifikanten Ermessensentscheidungen bei der Anwendung von IFRS 15 machen.

¹ Vgl. European common enforcement priorities for 2018 annual financial reports (ESMA32-63-503) vom 26.10.2018.

1.3. Leasingverhältnisse (IFRS 16)

Vor dem Hintergrund der verpflichtenden Anwendung des IFRS 16 für Geschäftsjahre beginnend mit 01.01.2019 sind in Übereinstimmung mit IAS 8.30 f. Angaben im Anhang zu machen. Soweit IFRS 16 bereits angewendet wird, sind gemäß Anhang C zu IFRS 16 Angaben zur erstmaligen Anwendung erforderlich.

Dies umfasst unternehmensindividuelle qualitative und quantitative Angaben.

1.4. Sachanlagen (IAS 16)

Jeder Teil einer Sachanlage mit einem bedeutsamen Anschaffungswert im Verhältnis zum gesamten Wert des Gegenstands wird getrennt beschrieben (IAS 16.43). Dieser Komponentenansatz erfordert neben den Angaben zur Abschreibungsmethode und der Bestimmung der Nutzungsdauer ggf. zusätzliche Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen (IAS 1.117 ff.) sowie zur Ermessensausübung (IAS 1.122 ff.) und den wichtigsten Annahmen und anderen Quellen von Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125 ff.).

Bei Anwendung des Neubewertungsmodells ist dieses auf ganze Gruppen von Sachanlagen anzuwenden (IAS 16.36). Die Neubewertung ist regelmäßig vorzunehmen, um wesentliche Abweichungen zwischen Buchwert und beizulegendem Zeitwert zu vermeiden (IAS 16.31).

Qualifizierten Vermögenswerten direkt zuordenbare Fremdkapitalkosten sind als Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu aktivieren (IAS 23.8). Ferner sind nach IAS 16.16 Rückbauverpflichtungen als Bestandteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu berücksichtigen. Für die Behandlung der Änderungen bestehender Rückstellungen für Entsorgungs-, Wiederherstellungs- und ähnliche Verpflichtungen ist IFRIC 1 zu beachten.

Bei Anhaltspunkten für eine Wertminderung des Sachanlagevermögens (IAS 36.12 ff.) muss die Werthaltigkeit geprüft werden. Diesbezüglich ist auf die Bestimmung der Testebene (IAS 36.66) sowie die Wertuntergrenze des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der Verkaufskosten des einzelnen Vermögenswerts zu achten.

2. JAHRESABSCHLÜSSE NACH UGB

Im März 2018 wurde die AFRAC-Stellungnahme 27 zur Bilanzierung von Personalarückstellungen überarbeitet. Insbesondere wurden dabei Aktualisierungen bzw. Ergänzungen zur Behandlung von Rückdeckungsversicherungen und ausgelagerte Verpflichtungen bzw. klarstellende Ausführungen zur finanzmathematischen Berechnung der Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung vorgenommen. Weiters müssen Unternehmen im Geschäftsjahr 2018 bzw. 2018/19 die Auswirkungen der neuen (adaptierten) Sterbetafeln entsprechend berücksichtigen.

3. LAGEBERICHT UND GESONDERTER NICHTFINANZIELLER BERICHT

Die Berichterstattung zu nichtfinanziellen Belangen ist in § 243b bzw. 267a UGB (nichtfinanzielle Erklärung bzw. nichtfinanzieller Bericht) und § 243 Abs. 5 bzw. 267 Abs. 2 UGB geregelt.² Sie umfasst relevante unternehmensspezifische Informationen anstatt allgemeiner abstrakter Formulierungen. Die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission³ sind zu berücksichtigen.

² Siehe auch AFRAC-Stellungnahme 9 – Lageberichterstattung (UGB) vom Dezember 2017.

³ Siehe auch Guidelines on non-financial reporting (methodology for reporting non-financial information) (2017/C 215/01) vom 02.07.2017.

Es ist auf die Ableitung der berichteten Sachverhalte, Risiken, getroffenen Maßnahmen und Ergebnisse, sowie der relevanten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren aus dem internen Risikomanagement auf Basis einer Wesentlichkeitsanalyse zu achten.

Die Erläuterungen zu Umweltbelangen sollen auch Aspekte des Klimawandels enthalten. Es ist sowohl auf aktuelle als auch potenzielle Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt bzw. der Umweltaspekte auf die Geschäftsentwicklung des Unternehmens eingehen.

Bei der Angabe nichtfinanzieller Leistungsindikatoren und alternativer Leistungskennzahlen ist auf die unternehmensspezifische Auswahl und die Angabe von Definition, Herleitung und allfälligen Änderungen gegenüber dem Vorjahr zu achten. Bezeichnungen (z. B. „nicht wiederkehrend“) sind zutreffend zu wählen.⁴

ALLGEMEINE HINWEISE

Im Rahmen von Pre-Clearance-Verfahren erteilt die FMA als zuständige Rechnungslegungskontrollbehörde gemäß § 1 RL-KG und gemäß § 23 FMABG schriftliche Auskünfte zu Rechnungslegungsfragen nach IFRS und nationaler Rechnungslegung. Im Vordergrund steht dabei die Prävention und Fehlervermeidung statt nachträglicher Sanktionen. Die FMA empfiehlt, zur Vermeidung späterer Fehlerfeststellungen vom Pre-Clearance rechtzeitig Gebrauch zu machen.⁵

⁴ Siehe auch ESMA Guidelines on Alternative Performance Measures (APMs) ESMA32-51-370 vom 30.10.2017

⁵ Informationen zum Pre-Clearance-Verfahren, zu weiteren gegenwärtigen Präventionsmaßnahmen sowie eine Aufstellung aller Fehlerveröffentlichungen sind auf der Website der FMA abrufbar: www.fma.gv.at/queschnittsthem/enforcement.